



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/1354 I  
28.07.2020

Unser Zeichen  
B1-1425-4-6

München  
31.08.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart vom 19.07.2020 betreffend Pflichten, Rechte und Freiheiten der Landräte und Kreistage Bayerns bei der Bekämpfung von außen eingeschleppter Corona-Infektionen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

zu 1.1.:

*Welche rechtssetzenden Möglichkeiten bzw. Spielräume hat ein Landrat ab dem 13.7.2020 - bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben, am 13.7.2020 - um die Ausbreitung des Covid-19-Virus in seinem Landkreis einzudämmen (Bitte hierzu auch den Spielraum definieren, im Rahmen des LStVG und des BayKatschG Vorschriften zu erlassen eingehen)?*

Die Landratsämter sind als Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes zuständig. Sie haben – soweit nicht vorgeord-

nete Behörden für die Landratsämter bindende Entscheidungen treffen – die Befugnisse, die ihnen diese Gesetze einräumen. Der Landrat ist Behördenleiter der Kreisverwaltungsbehörde.

zu 1.2.:

*Welche rechtssetzenden Möglichkeiten bzw. Spielräume hat ein Kreistag ab dem 13.7.2020 - bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben, am 13.7.2020 - um die Ausbreitung des Covid-19-Virus in seinem Landkreis einzudämmen (Bitte hierzu auch den Spielraum definieren, im Rahmen des LStVG und des BayKatschG Vorschriften zu erlassen eingehen)?*

Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes obliegt nicht den Landkreisen, sondern den Landratsämtern als staatliche Behörden im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO. Soweit die Landratsämter als staatliche Behörden und nicht für die Landkreise handeln, haben die Kreistage keine Regelungskompetenzen.

zu 1.3.:

*Welche rechtssetzenden Möglichkeiten bzw. Spielräume hat ein Kreistag ab dem 13.7.2020 - bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben, am 13.7.2020 - um den Landrat aufzufordern, Maßnahmen einzuleiten, die Ausbreitung des Covid-19-Virus in seinem Landkreis einzudämmen (Bitte hierzu auch den Spielraum definieren, im Rahmen des LStVG und des BayKatschG Vorschriften zu erlassen eingehen)?*

Auf die Antwort zu Frage 1.2. wird verwiesen. Soweit das Landratsamt als staatliche Behörde handelt, hat der Kreistag keine Entscheidungskompetenzen. Außerhalb seines Aufgabenbereiches kann der Kreistag das Landratsamt auch nicht zu einem bestimmten Handeln als Staatsbehörde auffordern.

zu 2.1.:

*Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt auf Basis des "Art. 51 Abs. 2 LandkrO "... des Gesundheitswesens ..." materielle Inhalte zu definieren (Bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den per Beschluss auffordern, etc. bitte voll umfänglich auflisten)?*

zu 2.2.:

*Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt auf Basis des "Art. 51 Abs. 2 LandkrO "... des Gesundheitswesens ..." formale Beschlüsse zu fassen (Bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den per Beschluss auffordern, etc. bitte voll umfänglich auflisten)?*

zu 2.3.:

*Welche Abweichungen von den in 2.1. und 2.2. abgefragten Befugnissen gab es ab dem 13.7.2020 - bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben, am 13.7.2020 - durch die von der Staatsregierung und/oder Bundesregierung definierten Auflagen zur Eindämmung des Covid-19 Virus (Bitte hierbei voll umfänglich die verbliebende Entscheidungskompetenz des Landrats bzw. Kreistags ausführen, in deren Rahmen jeder von beiden Maßnahmen beantragen oder anordnen kann und hierbei auch die Frage behandeln, ob der Kreistag befugt ist, den Landrat aufzufordern / anzuregen, im Rahmen des bayerischen Katastrophenschutzgesetzes tätig zu werden)?*

Die Fragen 2.1. bis 2.3. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Art. 51 Abs. 2 LKrO, wonach die Landkreise unbeschadet bestehender Verpflichtungen Dritter verpflichtet sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet u. a. des Gesundheitswesens zu treffen oder die nötigen Leistungen für solche Maßnahmen aufzuwenden, hat auf Grund speziellerer gesetzlicher Regelungen nur noch einen geringen Anwendungsbereich. Maßnahmen zum Infektionsschutz sind, wie in Antwort zu Frage 1. ausgeführt wurde, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften keine Aufgaben der Landkreise, sondern der staatlichen Landratsämter. Gleiches gilt für Maßnahmen des allgemeinen Sicherheitsrechts und des Katastrophenschutzrechts. Die wichtigste Aufgabe im Bereich des auf den Landkreis bezogenen Gesundheitswesens ist die Errichtung und der Unterhalt der erforderlichen Krankenhäuser. Diese Aufgabe obliegt den Landkreisen allerdings bereits nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO, so dass es auch hierzu keines Rückgriffes auf Art. 51 Abs. 2 LKrO bedarf. Die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung obliegt schließlich der Kassenärztlichen Vereinigung.

Soweit ein Landkreis nach Art. 51 Abs. 2 LKrO im Bereich des Gesundheitswesens überhaupt Aufgaben hat, richtet sich die Entscheidungskompetenz (und damit auch die Kompetenz, allgemeine Vorgaben für den Vollzug festzulegen) danach, ob der Gegenstand in die Zuständigkeit des Landrates nach Art. 34 LKrO oder in die des Kreistages nach Art. 23 LKrO fällt.

zu 3.1.:

*Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt auf Basis des LStVG materielle Inhalte zu definieren (Bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den per Beschluss auffordern, etc. bitte voll umfänglich auflisten)?*

zu 3.2.:

*Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt auf Basis des LStVG formale Beschlüsse zu fassen (Bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den per Beschluss auffordern, etc. bitte voll umfänglich auflisten)?*

zu 3.3.:

*Welche Abweichungen von den in 3.1. und 3.2. abgefragten Befugnissen gab es ab dem 13.7.2020 - bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben, am 13.7.2020 - durch die von der Staatsregierung und/oder Bundesregierung definierten Auflagen zur Eindämmung des Covid-19 Virus (Bitte hierbei voll umfänglich die verbliebende Entscheidungskompetenz des Landrats bzw. Kreistags ausführen, in deren Rahmen jeder von beiden Maßnahmen beantragen oder anordnen kann und hierbei auch die Frage behandeln, ob der Kreistag befugt ist, den Landrat aufzufordern / anzuregen, im Rahmen des bayerischen Katastrophenschutzgesetzes tätig zu werden)?*

Die Fragen 3.1. bis 3.3. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antworten zu den Fragen 1.1. bis 1.3. wird verwiesen.

zu 4.1.:

*Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt auf Basis des bayerischen Katastrophenschutzgesetzes materielle Inhalte zu definieren (Bitte auf alle folgenden*

*Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den per Beschluss auffordern, etc. bitte voll umfänglich auflisten)?*

zu 4.2.:

*Wer ist im Sinne der Frage 1 grundsätzlich befugt auf Basis des bayerischen Katastrophenschutzgesetzes formale Beschlüsse zu fassen (Bitte auf alle folgenden Punkte eingehen: der Landrat alleine, der Kreistag alleine, der Kreistag kann den per Beschluss auffordern, etc. bitte voll umfänglich auflisten)?*

zu 4.3.:

*Welche Abweichungen von den in 4.1. und 4.2. abgefragten Befugnissen gab es ab dem 13.7.2020 - bzw. im Falle einer späteren Einschränkung derselben, am 13.7.2020 - durch die von der Staatsregierung und/oder Bundesregierung definierten Auflagen zur Eindämmung des Covid-19 Virusses (Bitte hierbei voll umfänglich die verbliebende Entscheidungskompetenz des Landrats bzw. Kreistags ausführen, in deren Rahmen jeder von beiden Maßnahmen beantragen oder anordnen kann und hierbei auch die Frage behandeln, ob der Kreistag befugt ist, den Landrat aufzufordern / anzuregen, im Rahmen des bayerischen Katastrophenschutzgesetzes tätig zu werden)?*

Die Fragen 4.1. bis 4.3. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antworten zu den Fragen 1.1. bis 1.3. wird verwiesen.

zu 5.1.:

*Hat der Kreistag vor dem Hintergrund der Abfragen aus 1 bis 4 die Kompetenz über den Tatbestand " Den Landrat zu beauftragen, jeden aus einem Gebiet mit erhöhten Corona-Fallzahlen zurückkehrenden Bewohner des Landkreises zu verpflichten innerhalb von 24 Stunden einen Corona-Test durchzuführen, " eine Abstimmung herbeizuführen (Im Zustimmensfall, bitte auch ausführen, ob der Landrat die Pflicht hat, sich an diesen Beschluss zu halten)?*

zu 5.2.:

*Hat der Kreistag ergänzend zu Frage 5.1. die Kompetenz über den zusätzlichen Tatbestand " wobei unter „Gebiet mit erhöhten Corona-Fallzahlen“ die Infiziertenzahlen zu verstehen sind, die auch für den Landkreis selbst gelten " eine Abstimmung herbeizuführen?*

zu 5.3.:

*Hat der Kreistag vor dem Hintergrund der Abfragen aus 1 bis 4 die Kompetenz über den Tatbestand " Hilfsweise zu 5.1.; 5.2. den Landrat zu beauftragen, dem Kreistag auf der kommenden Sitzung des Kreistags / Kreisausschusses oder deren Ferienvertretungen ein Konzept vorzulegen wie - z.B. durch zurückkehrende Urlauber von außen in den Landkreis eingeschleppte - Corona-Infektionen schnellstmöglich identifiziert werden " eine Abstimmung herbeizuführen (Im Zustimmensfall, bitte auch ausführen, ob der Landrat die Pflicht hat, sich an diesen Beschluss zu halten)?*

Die Fragen 5.1. bis 5.3. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antworten zu den Fragen 1.1. bis 1.3. wird verwiesen.

zu 6.1.:

*Wenn "Nein" in 5, welche eigenen Entscheidungskompetenzen haben der Kreistag bzw. der Landrat, um die Bevölkerung in dem Landkreis, für den beide zuständig sind, vor von außen durch Rückkehrer aus Risikogebieten eingeschleppte Corona-Viren zu schützen?*

zu 6.2.:

*Wenn "Nein" in 5, wie könnten dann die Tatbestandsmerkmale lauten, die in die eigene Entscheidungskompetenz nur des Kreistags fallen und das Ziel verfolgen, für möglichst jeden Heimkehrer aus einem Corona-Risikogebiet einen verpflichtenden Test vorzuschreiben?*

zu 6.3.:

*Wenn "Nein" in 5, wie könnten dann die Tatbestandsmerkmale lauten, die in die eigene Entscheidungskompetenz nur des Landrats fallen und das Ziel verfolgen, für möglichst jeden Heimkehrer aus einem Corona-Risikogebiet einen verpflichtenden Test vorzuschreiben?*

Die Fragen 6.1. bis 6.3. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antworten zu den Fragen 1.1. bis 1.3. wird verwiesen.

zu 7.:

*Welche Vorgaben, Anregungen, Konzepte hat die Staatsregierung z.B. über das LGL oder der Bezirk Oberbayern jedem der Landräte in den Landkreisen Altötting, BGL; EBE; ED, M-Land; RO-Land und dem Bürgermeister von Rosenheim bis zum 13.7. zukommen lassen, im Fall, dass diese auf eine zweite Covid-19-Welle reagieren müssten (Bitte hierbei - im übertragenen Sinne alle "Instrumente" aus dem diesen Personen durch die Staatsregierung bereitgestellten "Instrumentenkasten" lückenlos aufschlüsseln)?*

Zu den Aufgaben und Befugnissen der im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Behörden ist vorab auf Folgendes hinzuweisen:

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege übt die Fachaufsicht über den Öffentlichen Gesundheitsdienst aus. Die Kommunikation erfolgt hierbei grundsätzlich über die Regierungen mit den Landratsämtern (Kreisverwaltungsbehörden) bzw. den fünf kreisfreien Städten, denen die Aufgaben der früher eigenständigen Gesundheitsämter übertragen worden sind (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung – GesV), als zuständige untere Gesundheitsbehörden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erfüllt zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben aus den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege, insbesondere des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens sowie der Lebensmittelsicherheit. Gemäß § 1 Satz 2 GesV unterstützt und berät das LGL die zuständigen Behörden fachlich und rechtlich innerhalb seiner Zuständigkeit gemäß § 1 Satz 1 GesV, die insbesondere den Infektionsschutz und die Infektionshygiene umfasst.

Die Bezirke stellen kommunale Gebietskörperschaften dar; sie nehmen keine Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr.

Inhaltlich können wir zur obigen Fragestellung Folgendes mitteilen:

Die Staatsregierung setzt auf die Maßnahmen, die im Rahmen der ersten Infektionswelle von SARS-CoV-2 getroffen wurden und sich bewährt haben. Neben der Bekämpfung des Ausbruchsgeschehens wird eine präventive Strategie verfolgt,

die neuen Infektionen entgegenwirkt. Dies geschieht durch die schnelle Entdeckung von Gefahrenherden mit Hilfe der Ausweitung der Testungen und Eingrenzung der Infektionsherde durch die strikte Containment-Strategie der Staatsregierung. Dazu wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die Gesundheitsämter personell unterstützt, Expertenwissen ausgewertet und gebündelt, Materialreserven aufgebaut und die Öffentlichkeit fortlaufend informiert.

zu 8.:

*Wie erklärt sich die Staatsregierung die Ungleichbehandlung, dass Personen aus Risikogebieten innerhalb Deutschlands, was in Bayern bedeutet, dass mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gibt, zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen über sich ergehen lassen müssen, während dies bei Personen aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands offenbar mindestens in diesem Umfang offenbar nicht der Fall ist?*

Die Fragestellung geht von unzutreffenden Annahmen aus. An das Erreichen des für den Freistaat Bayern festgelegten Signalwerts von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind rechtlich keine bestimmten Maßnahmen geknüpft. Vielmehr ist eine Überschreitung dieses Werts Anlass für eine Prüfung, ob zusätzliche örtliche Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich sind, über die aber immer im Einzelfall entschieden wird. Solche zusätzlichen Maßnahmen müssen nicht notwendigerweise mit belastenden Wirkungen für die Allgemeinbevölkerung des jeweiligen Gebiets verbunden sein. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungs- und Gesetzgebungskompetenz Bayerns nur auf Sachverhalte innerhalb Bayerns erstreckt. Die Zuständigkeit des Bundes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Auslandssachverhalte können demgemäß weder durch den bayerischen noch den bundesdeutschen Gesetz- oder Verordnungsgeber geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär